

Hinweise zur Grundsteuerreform 2025



Im Zuge der Grundsteuerreform wurden die Grundstückseigentümer im Mai / Juni 2022 vom Finanzamt persönlich angeschrieben und aufgefordert eine „Feststellungserklärung“ abzugeben.

Um Sie dabei zu unterstützen hat der „Gemeinsame Gutachterausschuss“ folgende Informationen zusammengestellt:

Zeitraum:	zwischen dem 1.7.2022 und dem 31.10.2022
Bereitstellung der Bodenrichtwerte	ab dem 30.6.2022
Bereitstellung der Steuerformulare	ab dem 01.07.2022

Benötigt werden:	Sie finden es hier:
Aktenzeichen des Finanzamtes	Informationsschreiben, Einheitswertbescheid, Grundsteuerbescheid,
Persönliche Steueridentifikationsnummer	siehe Einkommenssteuererklärung
Anmeldung beim Portal „Mein Elster“	https://www.elster.de
Gemarkung	www.grundsteuer-bw.de
Flurstücks-Nummer	www.grundsteuer-bw.de
Gesamt-Fläche	www.grundsteuer-bw.de
Nutzungsart	www.grundsteuer-bw.de
Bodenrichtwert	www.grundsteuer-bw.de
gegebenenfalls Teilfläche der Bodenrichtwertzone	www.grundsteuer-bw.de
Anteil am Flurstück (bei Wohneigentum oder Teileigentum)	Teilungserklärung, Kaufvertrag

Die Bodenrichtwerte mit dem Stichtag zum 01. Januar 2022 sind per 30.06.2022 an das Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg (BORIS BW) übergeben worden.

Seit Montag, 04. Juli 2022, stehen die Bodenrichtwerte unter: www.grundsteuer-bw.de zur Verfügung.

Gehen Sie dort auf den Unterpunkt „Grundsteuer B“. Sie werden zur Seite BORIS BW, dem Bodenrichtwertinformationssystem des Landes weitergeleitet. Dort können Sie dann Ihre Grundstücksangaben und den Bodenrichtwert unter Angabe der betreffenden Grundstücksadresse kostenlos abrufen.

Sollten Sie einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke (Grundsteuer A) besitzen, dann erhalten Sie dazu vom Finanzamt voraussichtlich im Oktober 2022 ein separates Schreiben mit gesonderter Abgabefrist.

Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen